

Er scheint wöchentlich einmal: Freitag.
 Ausgaben: Die 6 gefaltene Beilage 20 Pfennig.
 Im Abonnement aber bei Wiederholung entsprechend billiger.
 Verlag der Redaktion: Dienstag Mittag.

Die Stimme

Abonnement vierteljährlich 1.— Mark bei jedem Postamt und in der Expedition.
 Eingetragen in der Post-Zeitungsverzeichnisse.
 Redaktion und Expedition: Ullrich a. Donau, Neißerstraße 14, Telefon 1442.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)
 Hauptbüro: Berlin NO., Weißbäckerstraße 221/22. — Fernruf: Amt Alexander 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an S. Wenzel, Ullrich a. Donau, Neißerstraße 14, Tel. 1442. — Geldsendungen an W. Schumacher, Berlin NO. 55, Weißbäckerstraße 221, 22.

Nummer 7/8.

Ullrich a. Donau, den 21. Februar 1919.

30. Jahrgang

Inhalt: Die Arbeitsgemeinschaft für das Deutsche Holzgewerbe. — Schiedspruch des Tarifamts im Holzgewerbe. — Die Erwerbslosenunterstützung der Kurzarbeiter. — Der Arbeitsmarkt im Dezember 1918. — R u n d s c h a u: Eine Hauptkonferenz der Gewerksvereine. — Nationalversammlung. — Reichsverband der deutschen Industrie. — Die Neugestaltung unserer Wohnungs- und Steuerverhältnisse. — Das internationale Arbeiterrecht im Weltfriedensvertrag. — Beschäftigungszwang für Schwerbeschädigte. — **F o u l l e t o n:** Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung. — Aus den Ortsvereinen: Großschmied. — Rathenow. — Patenschau. — Amtliche Bekanntmachungen. — Anzeigen.

Die Arbeitgebervertreter bedauerten, daß die Verhandlungen der Konferenz zu keinem anderen Ergebnis geführt haben, erklärten sich aber bereit, auch ferner mitzuarbeiten innerhalb der Arbeitsgemeinschaft des deutschen Holzgewerbes. Damit fand die Konferenz nachmittags gegen 3 Uhr ihr Ende.

Die tatsächlichen Löhne in manchen Orten werden schon höher sein als der in § 1 festgesetzte Mindestlohn. Wo höhere Löhne vereinbart sind müssen sie bestehen bleiben. Im übrigen entspricht der Schiedspruch nicht dem, was viele von ihm erwartet haben, besonders nach der langen Dauer der Beratung. Hoffentlich bessern sich da noch die Dinge.

Die Arbeitsgemeinschaft für das Deutsche Holzgewerbe.

Für die Errichtung eines Fachauschusses für das deutsche Holzgewerbe im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands“ hat sich grundsätzlich die Vertreterkonferenz der Organisationen des Holzgewerbes ausgesprochen, die am 3. Jan. in Berlin tagte. Darüber haben wir in der „Stimme“ 3-4 vom 24. Januar berichtet. Der dort eingelegte Ausschuss hat den Entwurf zu einer Satzung für die „Arbeitskammer des deutschen Holzgewerbes“ ausgearbeitet und diesen der Konferenz am 20. Januar vorgelegt. Die dortige Konferenz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Holzindustrie, die zur Holzindustrie gehören, vorgelegt. Diese Konferenz hat am 5. Februar 1919 im Gebäude der Berliner Handelskammer stattgefunden. Sie war ziemlich gut besucht und wurde vom Vorsitzenden des Arbeitgeberverbands für das deutsche Holzgewerbe K o n i e h n - B r e s l a u eröffnet und geleitet. Für die Arbeitgeber begrüßte K u l e h a u s - E s s e n den Entwurf der Satzung, indem er in einem längeren Referat Wesen, Zweck und Einrichtung der Arbeitskammer darlegte. Es gelte das Prinzip der beruflichen Selbsthilfe zu verwirklichen, neue Organisationen sollten damit nicht begründet werden. Für die Arbeitnehmer sprach Kollege L e t p a r t als Korreferent. Er befaßte im Sinne der vorgeschlagenen Satzung, daß neben den sozialen auch wirtschaftliche Fragen behandelt werden sollten, soweit ein gemeinsames Interesse anerkannt würde.

In der Aussprache über die Referate machten eine Anzahl von Arbeitgebervertreter Bedenken geltend, die Satzung jetzt schon anzunehmen. Auch wurden darüber Meinungsverschiedenheiten laut, den Fachauschuss „Arbeitskammer“ zu nennen. Gewiß müßte die zu bildende Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakter haben, doch hielt man es für bedenklich, private Arbeitskammern, statt gesetzliche zu gründen. Andererseits dagegen wurde betont, daß dieses Vorgehen eher die gesetzliche Errichtung von Arbeitskammern fördern könne, statt hemmen. In der Hauptsache aber war doch zu erkennen, daß viele Arbeitgebervertreter sich zu einer klaren Erkenntnis nicht durchgerungen hatten. Sie gaben vor, mit der Sache prinzipiell einverstanden zu sein, wollten aber noch eine gründlichere Beratung der ganzen Angelegenheit.

Die Sekretäre der Verbände der Sägewerksindustrie und des Holzhandels wollten nicht viel davon wissen, daß die Sägewerksindustrie bei der Arbeitskammer einbezogen wird. Es bestehe zwischen der holzbearbeitenden und der holzverarbeitenden Industrie ein merklicher Unterschied, weshalb man die Sägewerke der Forstwirtschaft zurechnen müsse. Sie ließen aus durchblicken, daß sie keine Freunde des Achtstundentages sind und zudem auch nicht zu den Arbeitsgemeinschaften gehören, weil sie in ihren Betrieben noch mit viel unorganisierten Arbeitern rechnen könnten. Ist dem auch nicht so wie sie hofften so sollen doch gerade die unorganisierten Kollegen daraus lernen. Wenn jeder Sägewerksarbeiter sich organisiert hätte, könnten ihre Arbeitgeber nicht diese Haltung einnehmen. Es wird an diesen Arbeitern liegen, noch stärker als bisher sich zu organisieren.

Das Ergebnis der teilweise auch getrennten Aussprache war nicht die Annahme der vorgeschlagenen Satzung, sondern der Beschluß der Arbeitgeber, noch einem Antrag Fleischmann folgendermaßen lautet:

„Der jetzt gebildete Arbeitsausschuss wird konstituiert als der beim Demobilisierungsamt zu bildende Fachauschuss der holzverarbeitenden Industrie.
 Der Fachauschuss kann durch Zuwahl aktivitätserweitert werden. Er hat die dringendsten vorliegenden Arbeiten zu erledigen und zur weiteren Organisation innerhalb 4 Wochen eine neue Sitzung einzuberufen.
 Die in den einzelnen Städten und Provinzen bestehenden beiderseitigen Organisationen werden als Träger des Fachauschusses anerkannt.“

Wozu bist Du verpflichtet?

Neben der pünktlichen Beitragszahlung hast Du unermüdblich für deine Organisation dem Gewerksverein neue Mitglieder zu werben.

Schiedspruch des Tarifamts im Holzgewerbe.

Die Einführung des Achtstundentages auch im Holzgewerbe bringt es mit sich, daß die tariflichen Mindestlöhne neu festgesetzt werden. Die Arbeitgebervertreter haben deshalb der Konferenz am 20. November 1918, die die Errichtung des Tarifamts für das Holzgewerbe beschloß, auch einen Nachtrag zu der Lohnvereinbarung vom 21. August 1918 unterbreitet. Die Arbeitgeber lehnten auf dieser Konferenz die Annahme dieses Nachtrages ab, weil sie darin neue Lohnforderungen erblickten, die laut Vertrag vor dem 1. April 1919 von uns nicht gestellt werden dürfen. In Wirklichkeit handelte es sich aber nur um eine gerechte Ausgleichung der Lohnklassenpannungen, ferner waren Lohnunterschiede vorgesehen zwischen gelehrten Facharbeitern u. ungelerten Arbeitern auch Mindestwochenverdienste für Akkordarbeiten. Der Nachtrag ist damals dem neugegründeten Tarifamt überwiesen, das in mehreren Sitzungen sich mit denselben beschäftigte, ohne zu einer Entscheidung zu kommen.

Am 4. Februar trat das Tarifamt wider zu einer Sitzung zusammen unter dem Vorsitz des Regierungsrats Dr. S t i c k e r vom Reichsarbeitsamt, auf dem sich beide Teile als Unparteiischer geeinigt hatten. Aber auch in dieser Sitzung gelang keine Entscheidung nicht zur Annahme, da die Arbeitszeitfrage auch mit herein spielte. Erst am 6. Februar 1919 in den Nachmittagsverhandlungen gelang eine Einigung durch folgenden

- Schiedspruch des Tarifamts im Holzgewerbe.**
- Die aus der Einführung des Achtstundentages sich ergebende Lohnumrechnung ergibt unter Einrechnung der Teuerungszulagen folgende Mindestlöhne.

Tarifklasse	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
für Arbeiter	1.60	1.52	1.48	1.34	1.25	1.15
für Arbeiterinnen	— .85	— .82	— .78	— .74	— .70	— .65
 - Der durch die Umrechnung entstehende Lohnzuschlag ist dem tariflichen Mindestlohn zuzurechnen also nicht als Teuerungszulage zu betrachten. Wo schon höhere tarifliche Mindestlöhne vereinbart sind, bleiben diese bestehen.
 - Die Umrechnung darf keine Grundlage für allgemeine neue Forderungen bilden.
 - Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden. Wo bisher am Sonnabend eine kürzere Arbeitszeit als 8 Stunden tatsächlich bestand, bleibt diese kürzere Arbeitszeit vorläufig insoweit bestehen, daß dieselbe am Sonnabend nicht unter 6 Stunden, die Gesamtarbeitszeit in der Woche nicht unter 46 Stunden beträgt.
 - Die beiderseitigen Verbände sind berechtigt, vom 1. April 1919 ab, Verhandlungen über eine anderweitige Regelung zu verlangen.
 - In den Orten mit einer Arbeitszeit von wöchentlich 46 Stunden ist der Lohnumrechnung die 46stündige Arbeitszeit zugrunde zu legen.

Berlin, den 6. Februar 1919.
 (Folgen die Unterschriften.)

Die Erwerbslosenunterstützung der Kurzarbeiter.

Der Absatz 2 des § 9 über die Erwerbslosenfürsorge bestimmt: Erreichen in einer Kalenderwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deshalb Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 70 von 100 des verbleibenden Wochenarbeitsverdienstes den Unterstütlungsbetrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

Zum besseren Verständnis dieser Bestimmungen sollen folgende Beispiele dienen:

Beispiel 1.
 Infolge vorübergehender Beschränkung der Arbeit wird nur 36 Stunden in der Woche gearbeitet. Bei 68 Wochenstunden beträgt der auf die Stunde entfallende Verdienst 1.70 M., der Wochenverdienst also: M 81.60
 Für 36 Wochenstunden beträgt der Wochenarbeitsverdienst M 61.20
 70 Hundertteile hiervon betragen M 42.84
 Die Erwerbslosenunterstützung bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit beträgt für die Woche $6 \times 7 \text{ M} = \text{M } 42.—$
 Die 70 Hundertteile des tatsächlichen Wochenarbeitsverdienstes übersteigen also den Unterstütlungsbetrag bei gänzlicher Erwerbslosigkeit. Daher Kurzarbeiterunterstützung M 0.00

Beispiel 2.
 Beträge im Falle des Beispiel 1 die Erwerbslosenunterstützung bei voller Erwerbslosigkeit statt 7.— M 11.— M oder in der Woche M 66.—
 so würde die Unterstütlung bei vollständiger Erwerbslosigkeit die 70 Hundertteile des tatsächlichen Verdienstes um 66.— — 42.84 übersteigen = M 23.16
 Dieser Betrag wäre an und für sich als Erwerbslosenunterstützung zu bezahlen.
 Der Arbeiter erhielt damit in der Woche tatsächlich Verdienst M 61.20
 Erwerbslosenunterstützung M 23.16
 zusammen M 84.36
 Da er jedoch bei ungetürzter Arbeitszeit nur erhalten würde und dieser Betrag nicht überschritten werden darf, ist die Erwerbslosenunterstützung zu kürzen um $84.36 \text{ M} - 81.60 \text{ M} = \text{M } 2.76$
 Sie beträgt somit nur M 20.40
 Dem Arbeiter ist also zu bezahlen:
 Tatsächlicher Arbeitsverdienst M 61.20
 Erwerbslosenunterstützung M 20.40
M 81.60

Beispiel 3.
 Beträge im Falle der vorstehenden Beispiele die Erwerbslosenunterstützung bei vollständiger Erwerbslosigkeit $6 \times 10 = \text{M } 60.—$
 so würde die Unterstütlung bei vollständiger Erwerbslosigkeit die 70 Hundertteile des tatsächlichen Verdienstes um $60 - 42.84$ übersteigen = M 17.16
 Dieser Betrag ist als Erwerbslosenunterstützung zu bezahlen.
 Somit ist dem Arbeiter ausbezahlen:
 Tatsächlicher Wochenverdienst M 61.20
 Erwerbslosenunterstützung M 17.16
M 78.36

Wer seinen Unterstütlungsanspruch als sog. Kurzarbeiter berechnen will, muß zuerst beachten, welche Erwerbslosenunterstützungssätze für seinen Wohnort gelten. Diese und seinen tatsächlichen Stundenlohn muß er genau beachten, wenn er an Hand vorstehender Beispiele seine Ansprüche berechnen will. Darum hebe sich jeder diese Erläuterung auf, um im Falle einer Arbeitsbeschränkung zu wissen, was ihm zusteht. Lt.

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1918.

Die dem Statistischen Reichsamte zugegangenen Berichte lassen deutlich erkennen, daß die im November bekommene ungünstige wirtschaftliche Entwicklung im Dezember sich noch im verstärkten Maße fortgesetzt hat. Die Hauptindustrieweige zeigen sowohl dem Vorjahr wie dem Vormonat gegenüber meist eine verstärkte rückgängige Bewegung des Geschäftsganges. Die Arbeitslosigkeit hat sich weiterhin bedeutend gesteigert; aber sie hat ihren Grund nicht lediglich in dem Mangel an Arbeit, der vielfach durch die fehlenden Rohstoffe hervorgerufen worden ist, sondern beruht zum Teil auch darin, daß Arbeiter sich weigerten nach den Gegenden dringenden Bedarfs auszuweichen, wie sich überhaupt auch eine gewisse Arbeitsunlust bemerkbar machte.

Die Beschäftigung in den Betrieben, welche sich mit der Holzbearbeitung aller Art befassen, war im Berichtsmonat wiederum ziemlich ungünstig infolge Mangels an Aufträgen sowie Kohlen. Vielfach haben auch Arbeitsverhältnisse sich nicht verbessern können. Für die Säge- und Hobelwerke scheint der Geschäftsgang infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage und der Güterperre vollständig zu stocken, so daß eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem Vormonat und dem Vorjahr eingetreten ist. Es wird berichtet, daß weitere Arbeiterentlassungen zu befürchten sind. Aus der Möbelindustrie wird gemeldet, daß die Nachfrage nach Möbeln immer noch lebhaft ist, daß aber die hohen Preise lähmend auf den Geschäftsgang einwirken. Bei den Fabrikarbeiten erscheint die Geschäftslage besser. In der Rohwareindustrie hingegen ist die Beschäftigung ungünstiger dem Vorjahr gegenüber.

Unter 177 507 Mitgliedern, für die berichtet wurde, wurden von drei Verbänden des Holzgewerbes im Berichtsmonat an Arbeitslosen 18 336 oder 10,3 v. H. gegenüber 0,8 v. H. im Vorjahr festgestellt. Die Nachweisungen der an das Reichsarbeitsblatt berichtenden Arbeitsnachweise ergaben, daß auf 100 offene Stellen im Holzgewerbe an Arbeitsgesuchen entfielen:

	männliche	weibliche
	1917	1918
im Oktober	48	40
im November	49	116
im Dezember	48	247

Diese Steigerung der Zahlen im letzten Vierteljahr 1918 lehrt eine deutliche Sprache. Leider ist der Tiefstand dadurch noch nicht erreicht. Die Zahl der Erwerbslosen die öffentlich Unterstützung beziehen, beträgt heute wohl eine Million.

Rundschau.

Eine Hauptvorständekonferenz der Gewerksvereine

hat am 31. Januar und 1. Februar 1919 in Berlin stattgefunden, um zur gegenwärtigen Lage, gleichzeitig aber auch zu einer Reihe von Fragen, die den kommenden Verbandstag der Gewerksvereine beschäftigen werden, Stellung zu nehmen. Die wilden Streits wurden scharf beurteilt, die teilweise unnötigen Lohnforderungen in manchen Werken ist den Wiederaufbau unserer Wirtschaft. Die Wahl von Gewerksvereinsführern in die Nationalversammlungen wurde begrüßt, auch die Frage der Sozialisierung ergriff besprochen. Allgemein war die Ansicht vertreten, daß nur „reife“ Betriebe in Betracht kommen können und umfassende Maßnahmen auf diesem Gebiet nur möglich seien, wenn auch in anderen Ländern mit der Sozialisierung begonnen wird. Ueber eine erfreuliche Mitgliederzunahme konnte bei der Besprechung der Lage der Deutschen Gewerksvereine berichtet werden.

Am zweiten Sitzungstage wurde der Programmentwurf beraten, der dem Verbandstag zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll. Auch soll sich der Verbandstag mit der Sozialisierung und der staatlichen Arbeitslosenversicherung beschäftigen. Auch mit dem Plan, die Hauptvorständekonferenzen als Beirat des Zentralrats, häufiger einzuberufen. Die finanzielle Lage des Verbandes und seiner Organikasse wurde beraten, die angeregte Verschmelzung aller Gewerksvereine, Kranken- und Sterbekassen abgelehnt. Endlich wurde noch die Frage besprochen, wie eine stärkere Beteiligung der Gewerksvereine an Kongressen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen erzielt werden kann. Trotz der großen Inanspruchnahme der Beamten sollen die Gewerksvereinsleitungen künftig mehr Wert auf die Beschäftigung solcher Zusammenkünfte legen. Aber auch die Mitglieder selbst können dazu beitragen, indem sie, wo die Vorbedingungen dafür gegeben sind, sich in die Ausschüsse und Vorstände der Krankenkassen, in die Gewerksvereine usw. wählen lassen, wodurch ebenfalls eine stärkere Vertretung unserer Organisation auf den Kongressen Tagungen hervorgerufen werden kann. Nachdem endlich noch auf eine regere Beteiligung an den Verbänden deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegsteilnehmer hingewiesen, worden war, wurde die Sitzung, die von dem Geiste der Zuversicht und Einigkeit getragen war, mit dem Wunsche auf eine glückliche Durchführung der gefassten Beschlüsse geschlossen.

Nationalversammlung.

Die Korrespondenz des „Volksbundes für Freiheit und Vaterland“ schreibt:

„Die Nationalversammlung, die am 6. Februar in Weimar zusammentrat, steht vor einer großen geschichtlichen Aufgabe. Aus freien, nach rein demokratischen Grundsätzen veranstalteten Wahlen hervorgegangen, soll und will sie der jungen deutschen Republik, die durch die Revolution an die Stelle des alten Obrigkeitsstaates getreten ist, eine festgefügte Verfassung geben, die bisher durch das Kaiserthum verbürgte Einheit des Reiches erhält, dessen Macht und Ansehen nach einem unglücklichen Krieg inmitten der Völker von neuem stärkt und im Innern Deutschlands politische Freiheit und soziale Ordnung verbürgt. Diese Aufgabe, zu deren Lösung das deutsche Volk je nach der parteipolitischen und der religiösen Ueberzeugung seiner verschiedenen Kreise Männer und Frauen in die Nationalversammlung entsandt hat, wird nicht ohne Kämpfe und tiefgehende Meinungsverschiedenheiten erfüllt werden können. Allzu verschieden sind hierfür die Welt- und Lebensanschauungen, die nach Tradition, Erziehung und persönlicher Aneignung Besitz der verschiedenen Mitglieder der Nationalversammlung geworden sind. Und doch läßt sich zwischen diesen Gegenständen eine Verständigung finden, die die gemeinsame Arbeit zum Besten des Volkswohles und Vaterlandes fördert. Sie sucht, wie bei der Arbeit, die der „Volksbund für Freiheit und Vaterland“ während des Krieges aufnahm, und erfolgreich bis zu dieser Stunde durchführte, auf der rühmlichsten gemeinsamen Liebe zum deutschen Volk, aus der allein die Erkenntnis quillt für den persönlichen und sozialen Wert der einzelnen Teile, Berufe und Stände dieses Volkes und ihrer Arbeit. Sie wird beherrscht von dem großen vaterländischen Gedanken, daß uns jetzt, wo das deutsche Volk zum ersten Mal, die Gestaltung seines Schicksals in der Welt selbst in die Hand genommen hat, alles das zusammengehalten werden muß, was deutsch ist und deutsch sein will, in Schutz und Trutz zu einem Wachstum auf nationalem, politischem und wirtschaftlichem Gebiet, und daß darum wiederum jeder Teil dieses Volksganges im Rahmen des Gemeinwohls zu seinem vollen sozialen Recht kommen muß. Wird die Nationalversammlung bei ihrer Tagung von diesem Gedanken erfüllt, dann wird sie auch die Kraft besitzen, das Verfassungswerk aus allen Kämpfen als den Bau eines

wahrscheinlich aufzurichten, dem ein ausgeprägt nationaler Charakter eigen ist, und der zugleich durch und durch demokratisch gerichtet wird. Auf diesen Punkt hoffen wir, daß die Nationalversammlung, die als unser deutsches Volk sich im Jahre 1918 der Fremdbestimmung durchlebte, sich heute geistig und kulturell in seinen großen Dichtern erhebt. Weimar werde jetzt die Stadt, die in abermaliger trüber Zeit, uns ein in seiner Freiheit und sozialen Ordnung starkes Staatswesen gibt, mit dem die neue Epoche großer politischer Geschichte Deutschlands beginnt.“

Reichsverband der deutschen Industrie.

Die am Dienstag, den 4. Februar 1919 in Jena zu einer gemeinsamen Tagung versammelten Mitglieder des „Zentralverbandes Deutscher Industrieller“ und des „Bundes der Industriellen“ haben beschlossen, die beiden Verbände zu einem „Reichsverband der deutschen Industrie“ zu vereinigen, der, auf dem Unterbau der sachlich, landschaftlich oder örtlich organisierten Industriegruppen errichtet, sich die Wahrnehmung aller wirtschaftlichen Interessen zur Aufgabe setzt.

Die Stellungnahme zur Arbeitsgemeinschaft der Industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands wurde in folgender Entschliessung festgelegt:

„Die nunmehr zum Reichsverband der deutschen Industrie vereinigten Fach- und Landesverbände sind davon durchdrungen, daß die Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft die Zusammenfassung aller Kräfte unseres Wirtschaftslebens verlangt, und begrüßen daher die Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern an der Lösung wirtschaftlicher u. sozialer Fragen.“

Sie anerkennen den Grundgedanken der Arbeitsgemeinschaft der Industriellen und gewerblichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Deutschlands, bei deren Aufbau auf Seiten der Unternehmer zur Behandlung wirtschaftlicher Fragen die im Reichsverband vereinigten bewährten industriellen Landes- und Fachverbände sowie Fachgruppen und zur Verhandlung sozialer Fragen die bestehenden Arbeitgeberverbände die Grundlage bilden müssen.

Eine Verschmelzung der wirtschaftlichen und der Arbeitgeberverbände ist anzustreben.“

Die Neugestaltung unserer Wohnungs- und Siedlungsverhältnisse.

Eine großartige Reform unserer Wohnungs- und Siedlungsverhältnisse erscheint auch im neuen Deutschland als eine der allerwichtigsten und dringlichsten Aufgaben. Diese Ueberzeugung kam zu ihrem klaren Ausdruck auf einer großen Kundgebung, die der Deutsche Wohnungsausschuß am Montag den 10. Februar, abends im Abgeordnetenhaus in Berlin veranstaltete. Die Hauptredner des Abends, der Geschäftsführer des Wohnungsausschusses und des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, Dr. A. v. Mangoldt, und der Geschäftsführer der „Wohlfühlschen Heimstätte“ und des Westfälischen Vereins für Kleinwohnungsweesen, Generalsekretär Kornbradt-Müller i. B. führten aus, daß der notwendige Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft durch bessere Ausnutzung unseres heimischen Bodens Umwälzungen großen Stils auch in unserer Siedlungsweesen — innere Kolonisation! — sowie auch großartige Maßnahmen der Wohnungsreform im engeren Sinne erfordert, und daß bereits im gegenwärtigen Augenblick eine ganze Reihe solcher Maßnahmen unbedingt notwendig und durchführbar seien, z. B. weitere Ausgestaltung des Erbschaftssteuerrechts preisverbilligende Heranziehung des öffentlichen Landes- und der Baustoffverträge der Heeresverwaltung, steuerliche Befreiungen für die Aufwendungen der Industrie für das Wohnungsweesen und dergl. m. Von allen Seiten wurden die neuesten von der Reichsregierung getanen großen Reformschritte, vor allem das Siedlungsgesetz, die umfassende Verordnung zur Bekämpfung der Wohnungsnot, das Erbschaftssteuerrecht und die Errichtung einer besonderen Abteilung für das städtische und

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

Vom 4. Januar 1919.

§ 1

Der Unternehmer eines gewerblichen Betriebs, in dem in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Verordnung verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges in seinem Betrieb als gewerbliche Arbeiter in ungehindelter Stellung beschäftigt waren und sich binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung*) oder, sofern sie bei dem Inkrafttreten noch nicht aus dem Heere oder der Marine entlassen waren, binnen zwei Wochen nach ihrer ordnungs- oder behelfsmäßigen Entlassung zur Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihm melden.**) Die gleiche Pflicht hat der Betriebsunternehmer gegenüber den Kriegsteilnehmern, die zur Zeit des Kriegsausbruchs ihrer Dienstpflicht bei dem Heere oder der Marine genügt und dieserhalb aus dem Betriebe des Unternehmers ausgeschieden waren. Endlich erstreckt sich die Einstellungsspflicht des Unternehmers auf die Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges noch schulpflichtig waren, erst später in den Betrieb des Unternehmers und von dieser ihrer ersten Arbeitsstätte unmittelbar in den Dienst des Heeres oder der Marine eingetreten sind. Solche Kriegsteilnehmer sind zunächst in dieselben Arbeitsplätze einzustellen, die sie vor dem Krieg innegehabt haben.

§ 2

Der Unternehmer eines Betriebes der im § 1 bezeichneten Art ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Verordnung, verpflichtet, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter weiterzubehalten.

§ 3

Als gewerbliche Betriebe im Sinne dieser Verordnung gelten alle unter Titel VII der Gewerbeordnung oder einzelne Vorrichtungen dieses Titels fallenden Betriebe sowie die Werkstättenbetriebe der Klein- und Straßenbahnen. Die Bestimmungen der Verordnung finden ferner Anwendung auf diejenigen Betriebe des Reichs, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären, wenn sie mit der Absicht auf Gewinnerzielung geführt würden, sowie auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art.

Die Voraussetzung, daß in dem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, gilt auch dann als gegeben, wenn in dem Betriebe regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt und in diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 4

Als gewerbliche Arbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses in einem Gewerbebetriebe der im § 3 bezeichneten Art als Geheiler, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebs beschäftigt werden, mit Ausnahme der Angestellten, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989), versicherungspflichtig sind. Zu letzteren sind auch zu rechnen die auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr übersteige.

§ 5

Wird einem Betriebsunternehmer die Durchführung der Pflichten nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung durch die Verhältnisse des Betriebs ganz oder zum Teil unmöglich gemacht, so kann er die Arbeiterzahl seines Betriebes entsprechend einschränken.

Tabei ist grundsätzlich, soweit es die Verhältnisse gestatten, der Achtstundentag und jedenfalls als unterste Grenze eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden für die Bemessung der Arbeitsleistung eines Arbeiters in dem Betrieb als maßgebend anzusehen.

§ 6

Die nach § 5 zur Entlassung kommenden Arbeiter sind im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß nach Maßgabe des § 7 dieser Verordnung zu bestimmen.

An die Stelle dieser Ausschüsse treten in den durch § 12 der Verordnung über die Tarifverträge Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Arbeiter.

Schwerkriegsbeschädigte, die auf Grund des Mannschafteversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Rente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen und Schwereunfallverletzte, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juli 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen, dürfen bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über die Regelung des Beschäftigungszwanges der Schwerbeschädigten nicht entlassen werden.

§ 7

Bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeiter sind zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Erzeugbarkeit des einzelnen Arbeiters zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Arbeiters derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Arbeiter und die Arbeiter mit versorgungsberechtigter Familie möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Die Kriegshinterbliebenen sind angemessen zu berücksichtigen.

Dagegen kommen für die Entlassung in Betracht: Die nicht auf Erwerb angewiesenen Arbeiter, die in anderen Berufen (Land- und Forstwirtschaft, Hauswirtschaft) Arbeit finden können, besonders, sofern sie früher in diesen Berufen tätig waren, die während des Krieges von einem anderen Orte zugezogenen Arbeiter, wenn sie nicht die Beschäftigung des für diesen Ort zuständigen Arbeitsnachweises herbringen können, daß eine Beschäftigung von Arbeitsgelegenheit an diesem Orte oder in dessen Umgebung nicht möglich ist.

Jugendliche Arbeiter, die im Lehrverhältnis oder in ähnlicher Fortausbildung stehen, sind zunächst auf ihren Arbeitsplätzen zu belassen.

Die Zahl der zur Entlassung kommenden Arbeiter ist dem

*) Bis 6. Februar 1919.

**) Bei Kriegsteilnehmern, die auf Grund freiwilliger Meldung bei Heere- oder Marineverbänden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder des Grenzschutzes Verwendung fanden, beginnt die Weidenschaft mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus diesem Verhältnisse.

ländische Wohnungsverhältnisse im Reichsgebiet mit Dank und lebhafter Freude begrüßt. Andererseits freilich warnte der in der Reichsamt für Wohnungswesen, Gehobener Gehalt, nicht mit Unrecht vor Hoffnungen auf eine sehr schnelle Besserung der Zustände, die angesichts der ungeheuren Exportrücklagen unerfüllbar seien. Umso mehr sollte sich die Veranlassung oder auf den Standpunkt, daß die durch die Errichtung des Reichs- und Staatskommissariats für Wohnungswesen angebahnte einheitliche Regelung des ganzen Gebietes in entschlossener und umfassender Weise weiter auszubauen sei und gab diesem Verlangen auch in der einmütig aufgenommenen Entschließung entsprechende Ausdruck. Mit besonderer Freude endlich wurden die Wünsche eines Redners aus Deutsch-Oesterreich aufgenommen, der in warmer Weise für zukünftige gemeinsame Arbeit auf diesem Gebiet eintrat.

Das internationale Arbeiterrecht im Weltfriedensvertrag.

Entsprechend den Wünschen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer Deutschlands und den Forderungen der Sozialreformer, im Friedensvertrag sozialpolitische Mindestforderungen festzusetzen, veröffentlicht der „Reichsanzeiger“ vom 1. Februar 1919 das Programm der deutschen Regierung über das internationale Arbeiterrecht im Weltfriedensvertrag. Von dem 27. Artikel lauten die ersten zwei über die allgemeinen Grundsätze folgendermaßen:

1. Der Friedensvertrag, der den Weltkrieg beendet, hat auch die Aufgabe, den Arbeitern in allen Ländern ein Mindestmaß von Schutz rechtlicher und wirtschaftlicher Art zu gewähren. Das Arbeiterrecht ist deshalb als Gegenstand internationaler Regelung in den Friedensvertrag aufzunehmen.
2. Diese Regelung erstreckt sich auf Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung, Arbeitsbeschäftigung, Arbeiterhochschule, staatliche Arbeitsaufsicht und internationale Durchsicht.

Die Vorschläge, die dann die deutsche Regierung darüber macht, sollen aber nur bindend sein, bei allseitiger Annahme. Sie nähern sich in vielen Punkten den Vorschlägen, die der Sozialkongress in Bern am 8. Februar 1919 für den Weltfrieden annahm.

Der Kongress forderte u. a.: 1. Kindern unter 15 Jahren ist jede Erwerbstätigkeit zu verbieten. 2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden. 3. Die Arbeitszeit der Arbeiterinnen darf am Sonnabend 4 Stunden nicht überschreiten. Beschäftigung von Arbeiterinnen während der Nacht ist verboten. Einführung der Mutterkloppersicherung ist mit einer Mindestentlohnung in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes in allen Staaten zur Pflicht zu machen. Für gleiche Arbeitszeit ist Frauen der gleiche Lohn wie Männern zu gewähren. 4. Arbeitszeit darf für Arbeiter 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr früh ist gesetzlich verboten für alle Betriebe, die nicht über 1000 oder aus technischen Gründen auf Nachtarbeit angewiesen sind. Der freie Sonnabendmittag ist für allen Ländern anzustreben. 5. Den Arbeitern ist allgemein wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden zu gewährleisten. 6. Zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen ist die Arbeitsdauer in gesundheitsgefährlichen Betrieben je nach dem Grade der Gefahr auf weniger als 8 Stunden festzusetzen. 7. Alle Gesetze und Regelungen auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sind sinngemäß auf die Heimarbeitindustrie anzuwenden. Den Arbeitern ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. 8. Gesetze und Verordnungen (Gesetzgebung, Koalitionsrecht), welche einzelne Arbeitergruppen in eine Aus-

nahmestellung gegenüber andern bringen oder ihnen das Recht der Koalition und die Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen usw. und das Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorenthalten, sind unzulässig und zu beseitigen. 9. Es ist eine Verordnung zur Bekämpfung der Folgen von Arbeitslosigkeit zu schaffen. Die Arbeiter sind von Staats wegen gegen Verunfälle zu versichern. Der Erlaß von Auswanderungsverboten ist unzulässig, der Erlaß allgemeiner Einwanderungsverbote ebenso.

Beschäftigungszwang für Schwerbeschädigte.

Das Demobilisationsamt hat am 9. Januar 1919 eine Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter erlassen, die in dem grundlegenden § 1 bestimmt: „Die öffentlichen und privaten Betriebe, Bureaus und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je 100 insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind mehrere Betriebe, Bureaus und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammen zu fassen.“

Für die Landwirtschaft gilt vorstehendes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl 100 die Zahl 50 tritt.

Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte sind jeweils unverzüglich bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von ihr beauftragten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen mit tünlichster Beschleunigung nachweist.“

Als Schwerbeschädigte im Sinne der Verordnung gelten sowohl Kriegs- als auch Unfallverletzte, die eine Rente von 50 oder mehr Prozent der Vollrente beziehen. Wer Anspruch auf Beschäftigung erhebt, muß sich bei dem Versorgungsamt des für seinen Wohnort zuständigen Generalkommandos melden. Eingestellte Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung des Arbeiterrates entlassen werden; ihnen muß eine mindestens 14tägige Kündigung gewährt werden. Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung aus dieser Verordnung in schuldhafter Weise entziehen können vom Schlichtungsausschuß mit einer Buße bis zu 10 000 Mark in jedem Einzelfall belegt werden.

Eine neue Verfügung vom 1. Februar bestimmt, daß die Kündigung frühestens zum 15. März 1919 erfolgen darf. Ist die Entlassung vorher erfolgt, dann kann der Schwerbeschädigte seine Arbeit sofort wieder aufnehmen, und er hat Anspruch auf den Lohn für die Zeit, in welcher er infolge der Kündigung nicht gearbeitet hat. In einem solchen Fall kann aber auch der Arbeitgeber eine etwa aus Unlak der Kündigung bewilligte Abfindung zurückfordern.

Wahl der Ortsvereine.

Größenheim. Unter Ortsverein hielt am 25. Januar 1919 abends 7/8 Uhr unter reger Beteiligung der Kollegen, seine diesjährige Generalversammlung mit Neuwahl des Gesamtschlichtungsausschusses ab. Kollege Böthig als Vorsitzender ließ die so zahlreich erschienenen herzlich willkommen. Insbesondere begrüßte er die aus dem Felde heimgekehrten Kollegen und gab einen kurzen Rückblick auf die Tätigkeit des Ortsvereins, während des Krieges. Unter Punkt 1: Neuwahlen, wurden ge-

Kollegen werbet Mitglieder für unsern Gewerkverein!

zuständigen Arbeitsnachweise vom Arbeitgeber bei Auspruch der Kündigung anzuzeigen.

§ 8. Bei der Entlassung der Arbeiter ist eine Kündigungsfrist von mindestens 2 Wochen innezuhalten, soweit nicht längere Kündigungsfristen gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart sind. Entschließen sich die Arbeiter, die von einem anderen Orte zugezogen sind, nach Auspruch der Kündigung in ihre Heimat zurückzukehren, so ist ihnen der Lohn für den Rest der zweiwöchigen Kündigungszeit vom Arbeitgeber auszuführen. Erhält der dem Arbeiter hierdurch zufallende Abschlagslohn den Betrag von zweihundert Mark nicht, so hat der Betriebsunternehmer dem Arbeiter für die Reise ein Zehntel von 10 vom Hundert des Abschlagslohns zu gewähren. Angefangene Arbeitstage sind in diesem Falle entsprechend dem erreichten Arbeitserfolge zu bezahlen.

Arbeiter, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsort fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldebuchs und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

§ 9. Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung auf Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder aushilfsweise ist.

§ 10. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Innehaltung der Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt. Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Kohlen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebs Einstellung.

§ 11. Hat ein Tarifvertrag für die Beschaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises innerhalb des Bezirks eines Demobilisationskommissars überausgehende Bedeutung erlangt, kann der Demobilisationskommissar oder, wenn Reichsarbeitsamt beantragt, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (§ 6 Abs. 2) für a l l g e m e i n

verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags schon vor Abschluß des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilisationskommissar dies zur Beschleunigung für notwendig hält.

§ 12. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, sind die Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse gemäß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu regeln.

Der in dieser Verordnung vorgesehene Schlichtungsausschuß ist auch zuständig, wenn es sich um Streitigkeiten darüber handelt, ob ein Betriebsunternehmer verpflichtet ist, Kriegsteilnehmer nach § 1 dieser Verordnung einzustellen oder Arbeiter nach § 2 dieser Verordnung weiterzubeschäftigen. Für das Verfahren in diesem Falle gelten die §§ 15 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918.

§ 13. Der Demobilisationskommissar kann auch selbst bei Streitigkeiten über Einstellung von Kriegsteilnehmern oder Entlassungen von Arbeitern (§ 1 und 2 dieser Verordnung) den zuständigen Schlichtungsausschuß (§ 12 dieser Verordnung) und bei Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse gleichfalls den Schlichtungsausschuß oder die nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 an seine Stelle tretende andere Einigungs- und Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern.

§ 14. Unterwerfen sich beide Parteien dem Schiedspruch, so kann der Demobilisationskommissar den Schiedspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedspruch die Einstellung von Kriegsteilnehmern oder die Entlassung von Arbeitern betrifft, die einzustellenden Kriegsteilnehmer oder die weiter zu beschäftigenden Arbeiter bestimmen.

Betrifft der Schiedspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter, die im Bezirk eines anderen Demobilisationskommissars beschäftigt sind, so stehen die in § 1 bezeichneten Be-

wählt: als 1. Vorsitzender Kollege Böthig, Gutenbergstr. 16, als dessen Stellvertreter Kollege Hemmel, Steinweg 7, als Kassier Kollege Alfred Böhm, Schloßstr. 15, als Schriftführer Kollege Martin Schumann, Rahmenplatz 8, als Votenvollreter Kollege Gustav Greiner, Augustusallee 42 und dessen Stellvertreter Kollege Johann Jobst, Kleine Gasse 2. Im zweiten Punkt der Tagesordnung wurde ein Beschluß herbeigeführt, indem unser **Volontärsbeitrag** von 10 auf 15 ab 1. Februar 1919 erhöht wird. Dieser Beschluß machte sich infolgedessen notwendig, da sich durch den schwachen Mitgliederstand während des Krieges, die Ausgaben mit der Einnahme kaum deckten. Unter dem letzten Punkt: Verdienenes, wurden noch verschiedene Verstattangelegenheiten besprochen.

Am Schluß der Versammlung begriff Kollege Greiner das Wort und führte unter anderem aus: Kollegen! Es ist die erste Generalversammlung, welche wir wieder zusammen abhalten können. Lange Zeit waren wir abwesend. Im Jahre 1914 war es, als wir auseinandergerissen wurden. Viele von uns mußten zu den Fahnen eilen, galt es doch die Heimat zu schützen und zu verteidigen. Alles was uns lieb und teuer war, mußten wir hinter uns lassen und Abschied nehmen, manche für immer; auch von unserem lieben Gewerkverein. Manchesmal habe ich mir und vielleicht auch jeder von Ihnen die Frage vorgelegt: was wird unser Gewerkverein und die Kollegen in der Heimat machen? Werden sie ihre Aufgaben lösen und erfüllen können? Unzähligmal eilten die Gedanken in die liebe Heimat und ließen manches schöne Bild und frohe Erinnerung vorüberziehen. Wer beschrieb jedoch die Freude, als nach langer Zeit die ersten Liebesgaben vom Ortsverein ankamen, ja selbst die Eiche, unser Verbandsorgan, war dabei. Ich glaube sicherlich, jeder von uns ehemaligen Kameraden hat sich im stillen gelobt, wenn wir gesund und wohlbehalten in die Heimat zurückkehren, unsern Dank dadurch abzutragen, daß wir unsere ganze Kraft dem Gewerkverein zur Verfügung stellen. Kollegen! Heute nun ist unser Wunsch erfüllt. Ich sehe die Kollegen versammelt, das graue Waffenschild mit den Zivilkleidern vertauscht und mancher hat seinen Beruf wieder ergriffen. Nun wollen wir treu zusammen arbeiten und unser Ergebnis wahr machen, weiterkämpfen wollen wir und nicht nachlassen, bis wir wieder auf der Höhe stehen wie 1914. Das soll unser Dank sein. Durch Aufstehen von ihren Plätzen dankten alle Kollegen für diese Ausführungen.

Martin Schumann, Schriftführer.

Rathenow. Unser Ortsverein hielt am 18. Januar seine erste gut besuchte Mitgliederversammlung ab. Der Vorsitzende Kollege Fischer begrüßte die aus dem Felde zurückgekehrten Kollegen, sprach den Dank der bisherigen Verwaltung aus, welche bemüht war, den Ortsverein während der Kriegszeit auf der Höhe zu halten und förderte die Mitglieder auf, auch den neu gewählten Vorstand zu unterstützen. Zu der reichhaltigen Tagesordnung übergehend, wurde beschlossen, den Beitrag durch Bote einholen zu lassen. Ein weiterer Beschluß ergab die Erhöhung des Lokalbeitrages auf 15 Pf. wöchentlich. Auch wurde über eine Auflösung der hier seit 1888 bestehende Musikmasse Beschluß gefaßt. Diese Kasse hatte den Zweck, Mitgliedern, welche verstorben waren, mit Musik beerdigen zu lassen. Der Kasseebestand wird unter den der Kasse angehörenden Mitgliedern verteilt. Eine lebhaft Debatte entspann sich über die vom Hauptvorstand erlassene Bekanntmachung einer freiwilligen Versicherung in eine höhere Beitragsstufe. Es wurde die Einrichtung wohl für gut befunden, doch auch Bedenken über die Ausnützung der Kasse geäußert.

Der Vorsitzende legte dann den Mitgliedern ans Herz, rege zu agitieren, um neue Mitglieder zu gewinnen. Auch wurde bekannt gegeben, daß an der Begrüßungsfeier, welche zu Ehren der heimgekehrten Krieger vom Ortsverband veranstaltet wird, rege zu beteiligen.

Fischer.

Ist ein Schiedspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen den Betriebsunternehmern und den einzustellenden Kriegsteilnehmern Arbeitsverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedspruchs und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Arbeitsverträgen gleichwertiger Arbeiter des Betriebs entsprechen. Für die weiter zu beschäftigenden Arbeiter ändern sich in diesem Falle ihre Arbeitsverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedspruchs.

§ 15. Ist nach § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dez. 1918 ein Schiedspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobilisationskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilisationskommissar die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

In dem Falle des § 14 Abs. 2 tritt ein Vertreter des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisation an die Stelle des Demobilisationskommissars.

§ 16. Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisation ist befugt, Ausführungs- und Uebergangsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 17. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außertretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisation. Zwei Wochen nach dem Intrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, betreffend Arbeitsverdienst bei Verfürzung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metallindustrie vom 7. Dezember 1918, außer Kraft.

Berlin, 4. Januar 1919.
Die Reichsregierung.
Ebert. Scheidemann.
Der Staatssek. des Reichsamts für wirtsch. Demobilisation.
Roeth.
Auch diese Verordnung ist für das gewerbliche Leben so wichtig, daß wir unsere Mitglieder nur bitten können, sie genau durchzulesen und zu beachten.

Patentbau. Mitgeteilt vom Patent-Büro Johannes Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurter Straße 59. — Auskünfte kostenlos.

Angemeldete Patente:

Nr. 34 28 50790: Erfindung und Verfertigung dünnwandiger Kästen und Kastenmöbel. Hermann Wichmann, Charlottenburg. Angem. am 6. 5. 18.

Erteilte Patente:

Nr. 380 311 610: Vorrichtung zum Schneiden von Zinken in Holztafeln. Josef Wolf, Krumbach i. Schw. Angem. am 3. 3. 18.

Amliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In seiner Sitzung vom 8. November 1918 hat der Zentralrat beschlossen, gemäß § 10 des Verbandsstatuts den 20. ordentlichen Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften zu Pfingsten nach Berlin, in das Verbandshaus, einzuberufen.

Bekanntmachung

der Zuschuß-Krankheitsunterstützungs- und Begräbnis-Kasse des Gewerkschafts der Holzarbeiter Deutschlands.

des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt haben, sind berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung einschließlich einer etwaigen Familienversicherung oder besonderen Sterbegeldversicherung zu verlangen.

Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.

Das Recht, ihre Versicherung nach den Allgemeinen Bestimmungen wieder in Kraft zu setzen, haben auch 1. Mitglieder, deren Versicherung nach der Satzung infolge Einziehung zum Heeresdienst erloschen oder gemindert ist, oder ruht, sobald sie in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurückgekehrt sind.

Die Wiederherstellung muß bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Beendigung des Krieges beantragt werden.

Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich bei dem Vorstande der Kasse, nicht bei den örtlichen Verwaltungsstellen, einzureichen.

Bei der Antragstellung sind die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Vorstandes glaubhaft zu machen.

Die Wiederherstellung der Versicherung erfolgt ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand und ohne Wartezeit.

Bei der Antragstellung sind die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Vorstandes glaubhaft zu machen.

Die Wiederherstellung der Versicherung erfolgt ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand und ohne Wartezeit.

Bei der Antragstellung sind die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Vorstandes glaubhaft zu machen.

gleichwohl die Rückerstattungen gewährt, so kann sie diese nach den Grundrissen über ungerichtete Bereicherung zurückfordern.

Die Wiederherstellung tritt, sobald sich die Parteien über die Wiederertragsleistung geeinigt haben, spätestens mit dem Tage der Abfindung des Antrages an den Vorstand, im Falle der Einreichung bei der örtlichen Verwaltungsstelle mit dem Tage des Eingangs bei dieser in Kraft.

Die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung wird dem Antragsteller von dem Vorstand der Kasse bestätigt.

Für die Wiederherstellung gelten, soweit nicht in den Allgemeinen Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist, der Versicherungsbedingungen der erloschenen Versicherung.

Von der vorherigen Nachzahlung der aus der Zeit vor dem Erlöschen der Versicherung oder dem Ruhen der wieder in Kraft gesetzten Versicherung rückständigen Beiträge darf die Wiederertragsleistung nicht abhängig gemacht werden.

Lehnt der Vorstand der Kasse dem Antrag auf Wiederertragsleistung ab, so kann der Antragsteller innerhalb zweier Monate nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Entscheidung des Amtsgerichts anrufen.

Auf das Recht der Anrufung des Gerichts sowie auf die mit dem Ablaufe der zweimonatigen Frist verbundenen Rechtsfolgen ist der Versicherte in dem Vorstandsbeschlusse hinzuweisen.

Für den Vorstand: M. S. u. m. a. c. h. e. r. B. W. o. l. f. m. a. n. n. Genehmigt durch Verfügung vom 27. Januar 1919.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszusatznummer ist der 8. Wochenbeitrag für das Jahr 1919 fällig.

Anzeigen.

Mannheim Herberge: „Baldern“ Nr. 4 18. Hitzelstraße 11, 4 18. Magdeburg: Arbeitsnachweis und Unterstützung Katharinenstraße 2/3.

Der Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands bewacht den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder auf dem gesetzlichen Wege der freien Berufsorganisation.

Lerne durch Fachlehrbücher! Werke erstklassiger Meister mit vielen Abbildungen. Der praktische Tischler 33.35, Die Tischlerwerkstatt 7.25, Die Tischlerlehre 14.00.

Waggonbau. Ustl. Stellmachermeister mit gut. Erfahrungen im Bau von Personenwagen u. Straßenbahnwagen gesucht.